

sind die Gründe, weshalb ich glaube, daß der Artikel anders gefaßt werden möchte.

Das Amendement des Secretair Harz wird nach der Frage des Präsidenten ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich mit dem Antragsteller nicht vereinigen können. Sie glaubt nämlich die Rücksicht wie beim Diebstahl stattfinden lassen zu können, weil auch da nicht der erlangte Vortheil, sondern die vollendete Handlung mit Strafe belegt ist. Eben so ist es auch mit dem Betrage. Nicht der erlangte Vortheil oder Schaden, sondern die vollendete betrügerische Handlung soll bestraft werden. Es ist der Betrug oft weit gefährlicher als der Diebstahl, und ich sollte nicht glauben, daß hier der Artikel etwas weiter zu fassen wäre. Auch haben wir die Meinung des Hannoverschen Gesetzentwurfs für uns.

Secr. Harz: Da muß ich gestehn, daß manche Handlungen hier unter den Begriff des vollendeten Betrugs fallen werden, die nach den gewöhnlichen Begriffen kaum für strafbar zu achten sein würden. Ich nehme den Fall an, daß jemand einen Diensthofen miethen will. Er fragt den Dienstherrn desselben, der ihn als unbrauchbar kennt, ob er mit ihm zufrieden sei. Dieser sagt ja, denn er will den Mann gerne los sein, der Andre nimmt ihn aber nicht in Dienst und hat sonach keinen Nachtheil. Dies ist aber nach der Definition des Artikels ein vollendeter, mit der vollen Strafe zu belegender Betrug. So würden noch eine Menge von Beispielen sich auffinden lassen, wo Handlungen als Betrug erscheinen müßten, aus denen viele Leute sich kein Gewissen machen, die höchstens eine moralische Verantwortlichkeit verletzen, und welche dennoch in den Bereich des Criminalrechts gezogen würden.

Königl. Commissair D. Groß: Ich möchte kaum glauben, daß das erwähnte Beispiel unter den Begriff des Betrugs gebracht werden kann. Man kann nicht sagen, daß hierdurch ein eigener Vortheil beabsichtigt wird. Es steht wohl Jedem frei, seinen Diener zu verabschieden, und er braucht zu diesem Zwecke nicht ihn anderen Personen durch falsche Vorspiegelungen zu empfehlen. Auch nach den Bestimmungen anderer Gesetzbücher, namentlich nach dem Hannoverschen Gesetzentwurf, ist ein Betrug als vollendet anzusehen, wenn jemand in der Absicht, einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, die in dem Entwurfe angegebenen Handlungen unternommen hat. Es ist hierbei genug, daß die Täuschung des Andern vollendet ist, wenn auch der beabsichtigte Vortheil noch nicht wirklich erlangt worden ist. Wenn z. B. jemand durch falsche Weisbriefe sich Wechsel oder Kreditbriefe von einem Handelshause verschafft, so ist immer noch die Frage, ob es ihm möglich sein wird, die Wechsel ins Geld zu setzen, oder auf die Kreditbriefe Geld zu erheben; allein der Betrug ist wohl schon dadurch vollendet, daß er das Handelshaus durch die unternommene Täuschung verleitet hat, ihm Kredit zu schenken. Ich glaube, es würde eine sehr schwankende Begriffsbestimmung in den Ge-

setzentwurf gebracht werden, wenn man das Amendement des Secr. Harz annehmen wollte.

Secr. Harz: Nur zur Entgegnung muß ich noch Etwas bemerken: Das Beispiel, was der Königl. Commissair angeführt hat, würde unter den Begriff der Fälschung fallen, wäre also hier nicht passend. Ich will die Handlungen, die unter den aufgestellten Begriff fallen, ja gar nicht als straflos ansehen, nur glaube ich, daß, wenn der Zweck nicht erreicht wurde, sie auch nicht mit der vollen Strafe belegt werden können. Solche Handlungen sind nicht vollendeter Betrug, sondern bloßes Conat desselben. So wie hier der Begriff angegeben ist, sehe ich nicht ein, wie es möglich wäre, sich irgend Etwas als den Versuch eines Betrugs zu denken; Alles erscheint schon als vollendeter Betrug und unterliegt der vollen Strafe des Art. 233., was ich für unpassend halten muß.

Königl. Commissair D. Groß: Der Versuch würde darin liegen, wenn jemand z. B. durch falsche Vorspiegelungen die Täuschung des Andern ohne Erfolg zu bewirken sucht. Wenn in dem angegebenen Falle das Handelshaus sich nicht verleiten läßt, dem Betrüger die verlangten Wechsel oder Kreditbriefe auszuhändigen, wird nur ein versuchter Betrug vorhanden sein.

Secr. Harz: Es würde in den Begriff fallen: „wer in der Absicht — falsche Thatsachen u. s. w.“

Königl. Commissair D. Groß: Zur Zeit ohne Erfolg.

Secr. Harz: Das ist eben der Unterschied, daß der Artikel den Erfolg nicht verlangt.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, man muß einen Unterschied machen, ob durch den Erfolg ein Schaden zugeht oder nicht. Es schien mir richtig, daß der Erfolg darein gesetzt wird, ob jemand getäuscht worden ist. Das, glaube ich, müßte man verlangen können. Ich glaube, daß der Artikel es nicht ganz bestimmt ausdrückt. Es dürfte vielleicht durch einen Zusatzartikel erläutert werden, in welchem gesagt würde: „der Betrug ist vollendet, so bald der andere Theil getäuscht worden ist.“

Königl. Commissair D. Groß: Die Täuschung muß vollendet sein.

Secr. Harz: Eben das steht nicht im Artikel.

Secr. v. Zedtwitz: Das Bedenken des Hrn. Secr. Harz scheint mir allerdings sehr begründet. Die Fassung: „oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen“ ist jedenfalls höchst allgemein und kann leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Im Anfange des Artikels wird zwar deutlich angegeben, was eigentlich unter Betrug subsumirt werden soll. Hiernach muß die Absicht stattfinden, Jemanden an seinem Vermögen oder andern Rechten zu benachtheiligen. Allein der spätere generelle Ausdruck: „unerlaubter Vortheil“ läßt auch in mir den Zweifel entstehen, ob nicht ein solcher Fall, wie Hr. Secr. Harz ihn angeführt, denn doch darunter mit begriffen werden könnte.

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß das hier allerdings alternativ erscheint, denn es muß jemand benachtheiligt werden oder ein unerlaubter Vortheil stattfinden. Ich würde